

**Arbeitgeberverband
schweizerischer Maschinen- und Metall-Industrieller**

Lehrvertrag

Zwischen (Firma) AUTOPHON AG.
als Lehrherr einerseits und Stolz Hans-Peter
Lehrherren
geboren 26. November 1944¹⁾ heimatberechtigt in Winterthur
zur Zeit wohnhaft in Solothurn, Tulpenweg 8
der am Frühjahr 1960 die 3. Klasse der Real- schule verlassen hat,
als Lehrling, sowie
..... Stolz Edwin Beruf: Elektrotechn. Adresse: Solothurn
Tulpenweg 8
als Inhaber der elterlichen Gewalt über den Lehrling
Vormund des Lehrlings

andererseits, ist heute folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Der Lehrling tritt am 25. April 1960 beim Lehrherrn
bei den Lehrherren in die
Lehre, um in Solothurn²⁾ den Beruf eines Elektromechanikers zu erlernen.

§ 2. Die Dauer der Lehrzeit wird einschliesslich der Probezeit auf vier Jahre, nämlich
vom 25. April 1960 bis 24. April 1964 festgesetzt.

§ 3. Die ersten 8 Wochen der Lehrzeit, d. h. die Zeit bis einschliesslich 17. Juni 1960
gelten als Probezeit, während welcher beide Parteien berechtigt sind, das Vertragsverhältnis durch schrift-
liche Kündigung auf drei Tage aufzulösen.

§ 4. Nach jeder Versäumnis von Arbeitszeit hat der Lehrling den Lehrherrn ungesäumt über den
Grund seiner Abwesenheit zu benachrichtigen und sich auf Verlangen über den angegebenen Grund aus-
zuweisen.

Wenn der Lehrling infolge anderer als der in den §§ 7 und 10 vorgesehenen Gründe (theoretischer
Unterricht, Ferien und laut Fabrikordnung freie Tage), nämlich infolge Urlaub, Krankheit, Unfall, Militärdienst usw. ausbleibt, so sind diese Versäumnisse, soweit sie mehr als den zwanzigsten Teil der vertraglichen
Lehrzeit ausmachen, nach Ablauf der Lehrzeit nachzuholen. Der Lehrherr kann auf die Nachholung verzichten.

§ 5. Der Lehrherr verpflichtet sich:

- a) Den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck einer möglichst allseitigen Aus-
bildung gebotenen Stufenfolge in den Kenntnissen und Fertigkeiten des in § 1 bezeichneten
Berufes zu unterrichten.

¹⁾ Auszufüllen laut eingereichtem Altersausweis (Art. 73 des F. G.).

²⁾ Arbeitsort

- b) Dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit ein Zeugnis über Art und Dauer der Lehre auszustellen, das, wenn der gesetzliche Vertreter des Lehrlings nicht den gegenteiligen Wunsch äussert, sich auch ausspricht über Fleiss, Leistungen und Betragen in der Lehre und über das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung.

§ 6. Der Lehrling ist verpflichtet, pünktlich und fleissig bei der Arbeit zu sein, sich eines gesitteten Benehmens zu befleissen und sich den schriftlichen oder mündlichen Anordnungen des Lehrherrn oder seiner Vertreter stets zu unterziehen.

Der Lehrling hat die Interessen seines Lehrherrn nach Kräften zu wahren und in allen Geschäfts-sachen Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 7. Der Lehrling ist während der ganzen Lehrzeit zum Besuche des obligatorischen beruflichen Unterrichtes nach Massgabe der darüber bestehenden Vorschriften verpflichtet. Der Lehrherr gewährt dem Lehrling die nötige Zeit zum Besuche dieses Unterrichtes und zahlt ihm für die ausfallenden Arbeitsstunden den in § 11 vereinbarten Lohn.

Der Lehrling ist verpflichtet, bei Beginn jedes Kurses die von ihm zum Besuche der Schule benötigte Zeit anzugeben.

§ 8. Die Eltern oder Vormünder des Lehrlings sind verpflichtet, für dessen Lebensunterhalt, Wohnung und Bekleidung zu sorgen und ihn nötigenfalls mit Ernst zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten. Sie haften für den durch den Lehrling allfällig verursachten Schaden.

In Fällen, in denen der Lehrling nicht bei seinen Angehörigen wohnen kann, behält sich der Lehrherr vor, in der Wahl des Kostortes mitzubestimmen und über das aussergeschäftliche Verhalten des Lehrlings eine Kontrolle auszuüben.

§ 9. Der Lehrling hat den Eintritt in einen Verein oder eine ähnliche Personenvereinigung unverzüglich dem Lehrherrn zu melden. Bei nachteiligen Auswirkungen der Vereinstätigkeit behält sich der Lehrherr vor, ihre Einschränkung oder den Vereinsaustritt zu verlangen.

§ 10. Die Arbeitszeit richtet sich nach der jeweiligen behördlich genehmigten Fabrikordnung.

Der Lehrling erhält im Lehrjahr ^{achtzehn} ~~zwei~~ Arbeitsstage Ferien. Für die Ferien wird ihm der in § 11 vereinbarte Lohn bezahlt. Vorbehalten bleiben weitergehende zwingende Vorschriften der Kantone.

Die freien Tage ergeben sich aus der Fabrikordnung.

§ 11. Der Lehrling erhält an Lohn:

Fr.40.... proStunde..... im ersten Jahre

Fr.50.... proStunde..... im zweiten Jahre

Fr.70.... proStunde..... im dritten Jahre

Fr.80.... proStunde..... im vierten Jahre.

Eine für alle Lehrstufen und Berufe ungefähr gleichmässige Abänderung dieser Lohnansätze bleibt dem Lehrherrn vorbehalten.

Der Lehrling kann, soweit dadurch die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird, zu Akkordarbeit gehalten werden, und es werden ihm für dieselbe obige Zeitlöhne garantiert, vorausgesetzt, dass er mit Fleiss arbeitet und dass ihn am eventuellen Misslingen der Arbeit keine Schuld trifft.

Versicherungsprämien fallen zu Lasten des Lehrherrn, soweit das gesetzlich vorgeschrieben ist. Andere Versicherungsprämien, soweit sie nicht von Gesetzes wegen von dritter Seite getragen werden, fallen zu Lasten des Lehrlings.

§ 12. Vom Lohn werden dem Lehrling 10 % als Lohnrückhalt abgezogen. Dieser wird vom Lehrherrn verzinst und dem Lehrling bzw. seinem gesetzlichen Stellvertreter ausbezahlt, wenn jener seine Lehre vertragsgemäss beendet hat.

Der Lohnrückhalt wird auch dann ausbezahlt, wenn, was ärztlich zu beglaubigen wäre, der Lehrling aus gesundheitlichen Rücksichten die Lehre nicht sollte fortsetzen können oder wenn der Vertrag gemäss schriftlicher Vereinbarung vorzeitig aufgelöst werden sollte.

Entzieht sich dagegen der Lehrling vertragswidrig seinen Verpflichtungen oder wird er infolge vertragswidrigen Verhaltens vorzeitig entlassen, so geht er des Lohnrückhaltes verlustig und verfällt dieser

In diesem Falle ist der Lehrling zudem auf die Dauer der nächsten zwei Jahre von Anstellung bei den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen- und Metall-Industrieller ausgeschlossen, während umgekehrt Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit bestanden haben, bei Anstellung anderen, im übrigen gleich tüchtigen Kandidaten vorgezogen werden.

§ 13. Der Lehrort gilt als Gerichtsort.

§ 14. Beide Vertragschliessende sind berechtigt, das Lehrverhältnis jederzeit einseitig zu lösen, wenn die Bestimmungen dieses Vertrages ungeachtet erfolgter Mahnungen nicht erfüllt werden.

Insbesondere hat dieses Recht:

- a) der Lehrherr, wenn der Lehrling sich durch körperliche oder geistige Unfähigkeit zur Fortsetzung der Lehre untauglich erweist (vergleiche § 12, Absatz 2);
wenn der Lehrling sich Widersetzlichkeit, Trägheit, Unredlichkeit, freches Benehmen gegen Vorgesetzte, öftere unentschuldigte Absenzen in Werkstätte oder Schule, unmoralische Aufführung in oder ausserhalb der Werkstätte oder grobe Verstösse gegen die Fabrikordnung zuschulden kommen lässt. In diesem letzteren Fall kann sofortige Entlassung des Lehrlings stattfinden (vergleiche § 12, Absatz 3);
- b) der Lehrling, resp. dessen Vertreter, wenn aus nicht vorauszusehenden Gründen für das körperliche oder sittliche Gedeihen des Lehrlings nachweisbar ernstliche Gefährdung entstehen sollte.

§ 15. Abgesehen von den durch diesen Vertrag getroffenen besonderen Vereinbarungen untersteht der Lehrling den Bestimmungen der jeweiligen Fabrikordnung. Von der zur Zeit geltenden vom datierten, haben der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter je ein Exemplar erhalten. Sie anerkennen deren Inhalt, soweit er sich auf den Lehrling bezieht und den obigen Vereinbarungen nicht widerspricht, als Bestandteil gegenwärtigen Vertrages.

§ 16. Dieser Vertrag ist in drei Exemplaren ausgefertigt, unterzeichnet und jedem Kontrahenten in einem Exemplar ausgehändigt worden. Ein Exemplar wird vom Lehrherrn der kantonalen Aufsichtsbehörde eingereicht.

Besondere Bestimmungen

Solothurn, den 25. April 1960

Der Lehrherr:

Die Lehrherren:
AUTOPHON
Aktiengesellschaft
SOLOTHURN

Der Inhaber der elterlichen Gewalt:

Der Vormund:

Der Lehrling:

Hans Peter Stolz

Die unterzeichnete kantonale Aufsichtsbehörde bezeugt,
dass der Lehrvertrag den gesetzlichen Vorschriften ent-
spricht und erteilt ihm hiermit seine Genehmigung.

Solothurn - 3. Juni 1960

Für das Kantonale Lehrlingsamt

H. Gasser

LEHRVERTRAG

Normalformular für Berufe der Maschinen- und Metallindustrie,
ausgearbeitet vom Arbeitgeberverband schweizerischer Maschi-
nen- und Metall-Industrieller unter Mitwirkung des Bundes-
amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der deutschwei-
zerischen und welschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz.

Betriebsinhaber: AUTOPHON AG.

Arbeitsort: Solothurn

Lehrling: Stolz Hans-Peter

Beruf: Elektromechaniker

Lehrzeit: vom 25. April 1960
bis 24. April 1964